Blickpunkt Kantone

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **79 (1992)**

Heft 4: **Familie und Schule**

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Blickpunkt Kantone

Zürich

Neuer Lehrplan für die Volksschule

Der neue Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich liegt nach achtjähriger Vorbereitungszeit vor. Ab kommendem Schuljahr wird er gestaffelt eingeführt und im Unterricht erprobt. Erziehungsdirektor Albert Gilgen bezeichnete den neuen Lehrplan als «gewichtigste Änderung der letzten Jahrzehnte für die Zürcher Schule».

Der neue Lehrplan sei verstärkt lernzielorientiert und keine blosse Auflistung von Lehrstoffen und Unterrichtsthemen, erläuterte der Erziehungsdirektor. Es würden Situationen, Lernprozesse und Handlungen beschrieben, die im Unterricht herbeigeführt werden sollen. Festgehalten wurde laut Gilgen «das Primat des Lehrplans gegenüber dem Lehrmittel». Der 360 Seiten umfassende Plan bringe mehr Verbindlichkeit, aber auch mehr Freiheit für die Lehrkräfte.

Statt Fächer fünf Unterrichtsbereiche

Der Unterricht wird im Lehrplan sowohl inhaltlich wie organisatorisch in fünf Unterrichtsbereiche «Mensch und Umwelt», «Sprache», «Gestaltung und Musik», «Mathematik» und «Sport» gegliedert. Darin sind die traditionellen Fächer, aber auch neue Unterrichtsgegenstände wie Medienerziehung integriert. Die geringere Auffächerung soll ermöglichen, in sinnvollen Zusammenhängen zu unterrichten und Themen vertieft zu behandeln, erklärte Projektleiter Peter Wanzenried.

Nach einer fünfjährigen Erprobungsphase wird der Lehrplan von der Lehrerschaft begutachtet und anschliessend überarbeitet. In einigen Klassen und Schulhäusern des Kantons werden die Erfahrungen systematisch erhoben. Der Entscheid über den definitiven Lehrplan wird im Schuljahr 1998/1999 gefällt. Die Kosten der Lehrplanrevision betragen laut Erziehungsdirektor Gilgen rund 13 Millionen Franken.

Schulberichte für ausländische Kinder ohne Aufenthaltsbewilligung neu geregelt

Ausländische Kinder sollen im Kanton Zürich auch dann die Schule besuchen können, wenn sie ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben. Ob allerdings die entsprechenden Daten an die Einwohnerkontrolle beziehungsweise die Fremdenpolizei weitergeleitet werden, ist Sache der Gemeinden, wie Gerhard Keller, Chef der Abteilung Volksschule, erklärte.

Nach Schätzungen von Markus Truninger, Leiter des Sektors Ausländer-Pädagogik der Erziehungsdirektion, dürften im Kanton Zürich mehrere hundert Kinder im schulpflichtigen Alter leben, die mangels Aufenthaltsbewilligung nicht eingeschult worden sind. Vor einem Jahr hat der Regierungsrat bezüglich dieser Kinder eine neue Regelung getroffen, die es den Gemeinden ermöglicht, auch «illegale» Kinder «vorläufig» in die Schule aufzunehmen. Die Neuregelung soll es betroffenen Eltern ermöglichen, ihre Kinder ohne Angst vor Anzeige in die Schule schicken zu können. Sie weist gleichzeitig darauf hin, dass die Einschulung keine offizielle Anerkennung des Aufenthalts bedeute und kein Präjudiz für die Erteilung einer Bewilligung durch die Fremdenpolizei darstelle.

Nach Keller sind die Lehrkräfte im übrigen in einer zwiespältigen Lage. Einerseits seien sie als Beamte nach Strafprozessordnung anzeigepflichtig, andererseits stünden sie in einem Vertrauensverhältnis zum Kind und dessen Eltern, was sie wiederum von der Verpflichtung entbinde. In der Praxis seien die Lehrerinnen und Lehrer in erster Linie Pädagogen, ist Keller überzeugt. Sie bemühten sich in der Regel in Gesprächen mit den Eltern darum, dass diese die ohnehin längerfristig unhaltbare Situation bereinigten.

Obwalden

Teilrevision des Obwaldner Schulgesetzes

Eine Kehrtwendung hat der Obwaldner Kantonsrat bei der zweiten Lesung der Teilrevision des Schulgesetzes vollzogen.

Nachdem die Kirche betreffende Passagen in der ersten Lesung gestrichen worden sind, ist nun die Kirche wieder im Gesetz – und damit «im Dorf». Von ihrer Seite war nämlich dem Gesetz, das im September an die Urne kommt, Opposition erwachsen (vgl. «schweizer schule», 3/92). Mit dem neuen Gesetz wird die Schulpflicht in Obwalden von acht auf neun Jahre erhöht. Zudem wird das freiwillige zehnte Schuljahr eingeführt. Die Höchstzahl von Schülerinnen und Schülern für die Klassengrössen in der Primarschule wurde von 34 auf 28 reduziert.

St. Gallen

Koedukativer Handarbeitsunterricht wird obligatorisch

Der koedukative Handarbeitsunterricht wird im Kanton St. Gallen vom Beginn des Schuljahres 1992/93 an in den 1. und 2. Primarklassen obligatorisch sein. Für die 3. Klasse wird das Obligatorium ein Jahr später eingeführt.

Bisher war der koedukative Handarbeitsunterricht auf der Unterstufe fakultativ gestattet. Die Schulräte der einzelnen Schulgemeinden entschieden über die Einführung des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und Knaben auf Antrag der interessierten Lehrerinnen und Lehrer.